



# Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

## Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1  
Telefon 07681 4779 99 12  
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de  
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

## Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34  
Telefon 07681 205 94 16  
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de  
Montag 18.00 – 20.00 Uhr

## Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0  
Fax 07681 404 179  
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de  
www.stadt-waldkirch.de

### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr

### Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 – 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr  
1. Samstag im Monat 10.00 – 12.00 Uhr

## Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

## Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1  
Telefon 07681 97 63  
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de  
Montag 14.00 – 18.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

## Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31  
Telefon 07681 88 01  
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de  
Donnerstag 18.00 – 20.00 Uhr

## Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5  
Telefon 07681 408 90  
Mail: info@wowi-waldkirch.de

## Technische Betriebe

Breitmatte 3  
Telefon 07681 474 35 10  
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

## Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)  
Fabrikstraße 15  
Telefon 07681 477 88 90  
Störung: Tel. 07681 493 99 95  
Mail: info@sw-waldkirch.de

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Stadt Waldkirch Landkreis Emmendingen

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 09.06.2024

### 1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In der Stadt Waldkirch sind dabei 26 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

In der Ortschaft Siensbach sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

In der Ortschaft Suggental sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 12.

In der Ortschaft Buchholz sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

In der Ortschaft Kollnau sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Dezernat III, Recht und Sicherheit, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

### 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortwahl Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrät/-rätin der Ortschaft(en) Siensbach, Suggental und Buchholz dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

2.2.2 Gemeinden/Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortwahl Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Wahlvorschläge für den Ortschaftsrat der Ortschaft Kollnau dürfen (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

### Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie

sind, die Wahlbarkeit nicht besitzen.

### 2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

• den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

• Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;

• bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

### 2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen

müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

### 2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen

sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

### 2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen

sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

### 2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 50 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);  
für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

		Personenzahl
Siensbach	von	10
Suggental	von	10
Buchholz	von	10
Kollnau	von	20

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

### Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

### 2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften

müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Dezernat III, Recht und Sicherheit, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

### 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

### 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

### 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

### 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

### 2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner

erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

• eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

• die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweise;

• bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterschriebene schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Dezernat III, Recht und Sicherheit, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch**.

### 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Dezernat III, Recht und Sicherheit, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Dezernat III, Recht und Sicherheit, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch** bereit. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag gesprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Waldkirch, 01.02.2024  
**Bürgermeisteramt**  
Schmieder, Oberbürgermeister

## SITZUNGEN DER GREMIEN

In den kommenden sieben Tagen finden keine Gremiensitzungen statt.

## INFORMATIONEN

## Sperrzeitenregelungen an den Fastnachtstagen

Möglichkeiten einer Sperrzeitverkürzung an Fastnacht: Von Donnerstag, 8. Februar, auf Freitag, 9. Februar, beantragbare Sperrzeitverkürzung von 5 bis 6 Uhr. Von Freitag 9. Februar, auf Samstag, 10. Februar, keine Verkürzung möglich: Sperrzeit 5 Uhr. Am Samstag, 10. Februar, auf Sonntag, 11. Februar, beantragbare Sperrzeitverkürzung von 5 Uhr bis 6 Uhr. Von Sonntag, 11. Februar, auf Montag, 12. Februar, keine Verkürzung möglich: Sperrzeit 3 Uhr. Von Montag 12. Februar auf Dienstag 13. Februar, keine Verkürzung möglich: Sperrzeit um 5 Uhr. Von Dienstag, 13. Februar, auf Mittwoch, 14. Februar, keine Verkürzung möglich: Sperrzeit 3 Uhr.

Die Stadt Waldkirch verkürzt die Sperrzeit am „Schmutzigen Dunnschtig“ per Rechtsverordnung auf 5 Uhr. Bei den übrigen Sperrzeiten handelt es sich um gesetzlich geregelte Vorgaben. Somit entfallen die bisherigen Freinächte von Donnerstag auf Freitag und von Samstag auf Sonntag. Diese Entscheidung wurde aus sicherheitstechnischen Erwägungen in Absprache mit den beteiligten Organisationen (Polizei, Rotes Kreuz) getroffen. Gaststättenbetreibende, die an durchgehenden Öffnungszeiten interessiert sind, können bis spätestens Freitag, 2. Februar, einen Antrag auf Sperrzeitverkürzung stellen. Das Antragsformular können Sie auf der Homepage unter „Aktuelles“ herunterladen. Die Stadt Waldkirch teilt außerdem mit, dass eine Verkürzung der Sperrzeiten mit sicherheitsrelevanten Auflagen wie beispielhaft der Stellung eines Sicherheitsdienstes einhergeht.

Die Stadt Waldkirch verkürzt die Sperrzeit am „Schmutzigen Dunnschtig“ per Rechtsverordnung auf 5 Uhr. Bei den übrigen Sperrzeiten handelt es sich um gesetzlich geregelte Vorgaben. Somit entfallen die bisherigen Freinächte von Donnerstag auf Freitag und von Samstag auf Sonntag. Diese Entscheidung wurde aus sicherheitstechnischen Erwägungen in Absprache mit den beteiligten Organisationen (Polizei, Rotes Kreuz) getroffen. Gaststättenbetreibende, die an durchgehenden Öffnungszeiten interessiert sind, können bis spätestens Freitag, 2. Februar, einen Antrag auf Sperrzeitverkürzung stellen. Das Antragsformular können Sie auf der Homepage unter „Aktuelles“ herunterladen.

Die Stadt Waldkirch teilt außerdem mit, dass eine Verkürzung der Sperrzeiten mit sicherheitsrelevanten Auflagen wie beispielhaft der Stellung eines Sicherheitsdienstes einhergeht.

## Schließtage der Stadt Waldkirch an Fastnacht

Die Verwaltung der Stadt Waldkirch im Rathaus Marktplatz 1-5, Gartenstraße 5, Marktplatz 6 und die Ortsverwaltungen in Buchholz und Kollnau schließen am Donnerstag, 8. Februar, um 13.30 Uhr. Am Freitag, 9. und Montag, 12. Februar, sind die Behörden ganztags geschlossen.

## Im Februar geänderte Sprechzeiten im Roten Haus

Im Februar findet im Roten Haus dienstags keine Nachmittagssprechstunde statt. Die Sprechzeiten sind bis März: Mittwoch- und Donnerstagvormittag von 9 bis 12 Uhr.

## Elztalmuseum geschlossen

Von Donnerstag, 8. Februar, bis Dienstag, 13. Februar, bleibt das Elztalmuseum geschlossen.

## Mediathek geschlossen

Die Mediathek Waldkirch bleibt am Montag, 12. Februar, geschlossen.

## Sportlerehrung 2024 – Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler melden!

Die Stadtverwaltung nimmt ab sofort wieder Vorschläge und Meldungen für die Sportlerehrung 2024 entgegen. Geehrt werden können Mitglieder von Waldkircher Sportvereinen und in Waldkirch wohnhafte Sportler für besondere sportliche Leistungen im Kalenderjahr 2023. Vorschläge können gerne bis Freitag, 1. März, per E-Mail an mirjam.pfeffinger@stadt-waldkirch.de gesendet werden.

Das Formular zur Meldung und weitere Informationen können auf der Internetseite der Stadt Waldkirch direkt unter [https://www.stadt-waldkirch.de/start/kultur\\_sport/aktuelles+uer+vereine.html](https://www.stadt-waldkirch.de/start/kultur_sport/aktuelles+uer+vereine.html) oder unter [www.stadt-waldkirch.de](http://www.stadt-waldkirch.de) in der Rubrik „Kultur & Sport“ unter dem Stichwort „Vereine“ und dort in „Aktuelles“ abgerufen werden.

## Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

## ■ Waldkirch (Kernstadt)

Heidrun Löffner (80), Michael Bernhard Frommherz (70), Stephan Karl Flad (70), Gerold Erich Schillinger (80), Peter Lickert (75), Gertrud Martha Braulik (75), Angelo Antonio Ditolve (70), Martin Hoffmann (70), Hannelore Marlies Single-Herzig (70), Elke Erna Erika Baltes (80), Brigitte Steiert (75), Norbert Josef Hubov (70)

## ■ Kollnau

Franz Josef Lupfer (80), Elfriede Inge Trampenau (90).

## Generationenbüro über Fastnacht geschlossen

Von Donnerstag, 8. Bis einschließlich Montag, 12. Februar, entfallen die Beratungen vor Ort im Generationenbüro. Bitte wenden Sie sich vorab an die Ansprechpartner\*innen der Angebote, um bei Bedarf andere Termine zu vereinbaren:

BDH Sozialrechtsberatung: 07681 / 2091789

AGJ Obdachlosenberatung: 07641 / 9586931

Beirat für Menschen mit Behinderung: 07681 / 9187

Pflegestützpunkt LK Emmendingen: 07641 / 4513095.

INFORMATION, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG  
IM GENERATIONENBÜRO

Das Generationenbüro im Rathausinnenhof der Stadt Waldkirch bietet zahlreichen Institutionen Raum für soziale Beratung in verschiedenen Lebenslagen. Zu den Beratungszeiten ist das Generationenbüro auch unter der Telefonnummer 07681 / 404 232 zu erreichen. Die Postanschrift lautet: Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch.

## AGJ Obdachlosenberatung

Freitag von 10 bis 12 Uhr

## BDH Bundesverband Rehabilitation

Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr sozialrechtliche und sozialmedizinische Beratung für Mitglieder und Interessierte nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 2091789 - auch außerhalb der Sprechzeiten.

## Beirat für Menschen mit Behinderung

Allgemeine Beratung jeden 2. und 4. Montag im Monat von 10 bis 11 Uhr

## Deutscher Kinderschutzbund/Ortsverein Waldkirch e.V.

Jeden ersten Donnerstag von 11 bis 12 Uhr Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; außer in den Schulferien.

## Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)/Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Kostenfreie Beratung dienstags von 14 bis 16 Uhr nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07641 / 93 34 12 03. Beratung auch in Emmendingen, Herbolzheim, Endingen und Elzach bei: EUTB Diakonisches Werk Emmendingen, Telefon: 07641 / 9185-13 oder -16, EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V., Telefon: 07641 / 96212-65.

## Jobcenter Landkreis Emmendingen

Jeden Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr können Kurzanliegen geklärt und Unterlagen abgegeben werden. Es findet keine Beratung hinsichtlich Arbeitsvermittlung oder Leistungsbezug statt.

## Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Der Pflegestützpunkt bietet für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Emmendingen ein neutrales und kostenloses Beratungsangebot für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen rund um das Thema Pflege, Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

Außensprechstunde im Generationenbüro in Waldkirch montags von 12 bis 16 Uhr und nach Terminvereinbarung. Kontakt: Frau Ziebold 07641 / 4513095, E-Mail: [pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de](mailto:pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de).

## Sozialverband VdK/Sozialrechtsberatung

Sozialrechtsberatung alle zwei Monate dienstags von 8.30 bis 11.45 Uhr. Die Termine können dem Aushang am Generationenbüro entnommen werden oder per Telefon unter 0761 / 504490 erfragt werden.

## Sozialverband VdK/ Ortsverband Waldkirch

Allgemeine Beratung jeden Dienstag von 16.30 bis 19 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 4747496.

## Stadt seniorenrat Waldkirch e.V. und Beratung Wohnraumvermittlung

Beratung für Seniorinnen und Senioren mittwochs von 10 bis 12 Uhr. Beratung für private Waldkircher VermieterInnen, die ihren ungenutzten Wohnraum der Wohnungswirtschaft zur Anmietung zur Verfügung stellen wollen. Jeden 1. Mittwoch im Monat von 9 bis 11 Uhr

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT,  
DES LANDRATSAMTS

## Landratsamt nur am Rosenmontag geschlossen

Das Landratsamt ist in der Fastnachtszeit - mit Ausnahme des Rosenmontags - täglich zu den regulären Zeiten geöffnet. Am Rosemontag, 12. Februar, ist das Landratsamt mit allen Dienststellen geschlossen.

## Einladung zum „Hochburger Grünlandnachmittag“

Das Landwirtschaftsamt Emmendingen lädt am Donnerstag, 29. Februar, ab 14 Uhr zum „Hochburger Grünlandnachmittag“ am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen Hochburg ein. Themen der Veranstaltung sind: Aktuelles zum Grünland mit Schwerpunkt Düngung und Pflanzenschutz, Grünlandwirtschaft in Zeiten des Klimawandels - Auswirkungen und Anpassungsstrategien u. a. Diese Veranstaltung entspricht den Vorgaben des QM++, Teilnehmer von Milchviehbetrieben erhalten auf Wunsch die erforderliche Teilnahmebestätigung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine Anmeldung ist erforderlich. Anmeldungen sind ab Montag, 12. Februar, online unter [www.emmendingen.landwirtschaft-bw.de](http://www.emmendingen.landwirtschaft-bw.de) möglich.

## Kreisweiter Landschaftspflegetag in Vörstetten am 24.2.

Die Gemeinde Vörstetten, das Landratsamt und der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Emmendingen e.V. laden zum Mitmachen beim 14. kreisweiten Landschaftspflegetag ein. Alle, die einen Beitrag zum Erhalt unserer wertvollen Kulturlandschaft beisteuern möchten, sind am Samstag, 24. Februar, von 9 bis 16 Uhr herzlich willkommen. Vor Ort wird unter fachkundiger Anleitung ein Teichbiotop gepflegt, werden Streuobstbäume geschnitten und junge, eingewachsene Bäume im Gemeindefeld befreit. Treffpunkt ist um 9 Uhr in der Heinz-Ritter Halle (Marchstraße 46) in Vörstetten. Wer eigene Arbeitsgeräte wie Astscheren besitzt, kann diese mitbringen, ansonsten werden Arbeitsgeräte bereitgestellt. Bitte melden Sie sich bis spätestens bis Montag, 19. Februar, per E-Mail bei [g.lachfeld@landkreis-emmendingen.de](mailto:g.lachfeld@landkreis-emmendingen.de) unter der Telefonnummer 07641 451-9136 oder bei [h.page@landkreis-emmendingen.de](mailto:h.page@landkreis-emmendingen.de) an.

## Online-Seminar für landwirtschaftliche Direktvermarkter

Das Landwirtschaftsamt Emmendingen bietet für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe das interaktive Online-Seminar „Mit Social-Media Kunden gewinnen - Instagram in der Praxis“ an. Im Seminar können die Teilnehmenden an ihrem (bestehenden) Instagram-Auftritt arbeiten und werden dabei individuell unterstützt. Im vierteligen Onlineworkshop geht es darum, eine Social-Media-Strategie zu entwickeln, die Zielgruppe zu erreichen und es werden Tipps zur Wahl der Inhalte und zur technischen und zeiteffizienten Umsetzung von regelmäßigen Beiträgen und deren rechtlichen Absicherung gegeben. Termine: Montag, 4. März, Montag, 11. März, Montag, 18. März und Mittwoch, 20. März, jeweils von 18.30 bis 21.45 Uhr. Der Eigenanteil beträgt 80 Euro pro Person. Die Teilnahme ist auf maximal zwölf Personen begrenzt. Die Seminarreihe wird durch die Mittel der betrieblichen Erwachsenenbildung der Landwirtschaftsverwaltung gefördert. Anmeldungen sind

unter <https://www.terminland.de/landkreis-emmendingen> möglich. Anmeldeschluss ist am Mittwoch, 28. Februar. Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erhalten eine Terminbestätigung mit dem Hinweis auf die Kosten und eine Rechnung. Weitere Infos gibt es hier: <https://tlp.de/hte49>.

## Neuregelung bei der Beleuchtung von Fassaden in Kraft getreten

Die Beleuchtung von Fassaden wurde in diesem Jahr mit einer Änderung des § 21 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg neu geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt war nur die Fassadenbeleuchtung von Gebäuden der öffentlichen Hand eingeschränkt. Die Vielzahl der Leuchten, die Lichtintensität und die oft noch nicht insektenfreundlichen Leuchtmittel von Fassadenbeleuchtungen sind für Insekten, viele gefährdete Fledermausarten, Eulen und andere nachtaktive Tiere schädlich. Daher hat der Landesgesetzgeber mit dem neuen Gesetz folgende Einschränkungen für alle Gebäude beschlossen: „Es ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“ Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach § 21 Absatz 5 Satz 2 Naturschutzgesetz möglich, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausnahmeantrag ist substantiiert und plausibel zu begründen.

## WEITERE INFORMATIONEN

## Mikrozensus – Rund 62.000 Haushalte in der Befragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung ist am Montag, 8. Januar, gestartet. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62.000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet (§13 Mikrozensusgesetz). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten. Von der gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht kann deshalb niemand befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt oder wegen fehlender Sprachkenntnisse. Um die Namen der Haushalte in den Gebäuden festzustellen, setzt das Statistische Landesamt Erhebungsbeauftragte ein. Diese können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Alle Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Das Statistische Landesamt prüft und anonymisiert die eingegangenen Daten.

## Amphibienschutz in Waldkirch

Jedes Jahr im Frühjahr machen sich Amphibien auf den Weg zu ihren Laichplätzen in Tümpeln und Seen. Auch in Waldkirch findet dies an mehreren Stellen statt. Am Krankenhaussteig am Heiterweg und am Bruckwald-See-rosenteich an der Kandelstraße bringen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Zusammenarbeit mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) schon seit Jahren die Tiere sicher über die Straße, könnten aber noch Verstärkung gebrauchen. Deswegen bittet der BUND interessierte Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe. Sie müssten im Zeitraum März und April 2023 bereit sein, die Tiere in der Abenddämmerung oder am Morgen an einer der beiden Straßen aufzusammeln und hinüberzubringen. Dabei wäre es für die Organisation hilfreich, sich auf einen Abend oder Morgen in der Woche festzulegen. Nähere Informationen erteilt Herr Kirchhübel vom BUND gerne unter Telefon 07681 / 2092008 oder [tkirchuebel@yahoo.de](mailto:tkirchuebel@yahoo.de) und nimmt Anmeldungen entgegen.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN  
UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Die folgenden Termine gelten, wenn nicht anders genannt, für das Jahr 2024.

## Straßensperrungen an Fastnacht

Aufgrund verschiedener Fastnachtsumzüge sind nachstehende Straßen zeitweise gesperrt. Bitte die an den Bushaltestellen angebrachten Hinweise für Ersatzhaltestellen beachten! **Am Donnerstag, 8. Februar**, kleiner Umzug mit den Kläpperlemajestäten von 18.45 bis rund 19 Uhr von Vogt-Walter-Haus über Kandelstraße auf den Marktplatz. Fasnetöffnung von 19.30 bis rund 20.30 Uhr mit Umzug vom Marktplatz über Lange Straße - Bismarckstraße - Moltkestraße - Damenstraße - Gartenstraße zurück zum Marktplatz. **Am Samstag, 10. Februar**, Hexensabbat auf dem Marktplatz von 19 bis rund 20.00 Uhr mit Fackelumzug von der Kirchstraße (Sozialstation) zum Marktplatz. **Am Sonntag, 11. Februar**, Umzug am Fasnet-Sündig, von 14 bis rund 16 Uhr von der Blumenstraße/Gartenstraße über Marktplatz - Gartenstraße - Damenstraße - Moltkestraße - Bismarckstraße - Lange Straße zurück zum Marktplatz/Turmstraße. **Am Montag, 12. Februar**, Umzug nach der Elfi-Mess von rund 15 bis rund 15.45 Uhr von der Stadthalle über Merklinstraße - Adenauerstraße - Lange Straße zum Marktplatz. **Am Dienstag 13. Februar**, Umzug mit anschließender Fasnet-Verbrennung von 19 bis rund 20.30 Uhr vom Marktplatz (Alter Mohren)/Gartenstraße über Gartenstraße - Blumenstraße - Lange Straße zurück zum Marktplatz. Dort anschließend Fasnetverbrennung.

## Bauarbeiten in der Schwarzenbergstraße

Durch Bauarbeiten in der Schwarzenbergstraße an der Kanalisation ist eine direkte Durchfahrt an dann nicht mehr möglich. Die ausgeschilderte Umleitung führt durch den Wald.

## Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:  
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch